

Verordnung

(Plakatierungsverordnung)

***über das Anbringen von An-
schlägen und Plakaten in der
Öffentlichkeit auf bestimmten
Flächen in der Gemeinde Män-
nedorf***

vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Begriff	2
2	Plakataushang auf öffentlichem Grund	2
2.1	Grundsätze	2
Art. 3	Allgemeine Plakatgesellschaft (APG)	2
Art. 4	Prioritätsrecht APG	2
Art. 5	Bewilligungsstelle	2
Art. 6	Schutz des Orts- und Landschaftsbildes	3
2.2	Öffentliche Plakatstellen für Ankündigungen im Kleinformat	3
Art. 7	Plakate bis Maximalformat DIN A2 42 x 60 cm	3
2.3	Öffentliche Plakatstellen für Ankündigungen im Weltformat	3
Art. 8	Plakate Weltformat B4 90,5 x 128 cm	3
2.4	Temporäre Anschlagstellen	3
Art. 9	Zusätzliche mobile Anschlagstellen	3
Art. 10	Zuteilung der Werbeflächen bei Engpässen	4
Art. 11	Wahlen	4
2.5	Kommerzielle Plakate	4
Art. 12	Zuteilung von kommerziellen Plakaten durch die APG	4
3	Plakataushang auf privatem Grund	4
Art. 13	Zustimmung des Eigentümers	4
4	Sanktionen und Schlussbestimmungen	4
Art. 14	Entfernung von nicht bewilligten Plakaten	4
Art. 15	Zuwiderhandlung	4
Art. 16	Zusätzliche Richtlinien/Anhänge	5
Art. 17	Inkraftsetzung	5
Anhang 1	Richtlinien für den Aushang von Ankündigungen im Kleinformat	
Anhang 2	Richtlinien für den Aushang von Ankündigungen im Weltformat	
Anhang 3	Plan der öffentlichen Aushangmöglichkeiten	

Gestützt auf Art. 28 Ziffer 12 der Gemeindeordnung Männedorf erlässt der Gemeinderat diese Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen (Plakatierungsverordnung).

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Plakataushang auf öffentlichem Grund oder auf Parzellen mit entsprechenden Rechten. Die Plakate dienen der Ankündigung oder Anpreisung, sind fest montiert, aufgeklebt oder abgestellt und von allgemein zugänglichen Stellen aus einsehbar.

Art. 2 Begriff

Unter den Begriff Plakate fallen gewerbsmässige Ankündigungen, politische Werbung sowie administrative, polizeiliche und kulturelle Plakate.

2 Plakataushang auf öffentlichem Grund

2.1 Grundsätze

Art. 3 Allgemeine Plakatgesellschaft (APG)

Die Gemeinde Männedorf hat mittels Vertrag vom 28.04.1995 der Allgemeinen Plakatgesellschaft (nachfolgend APG genannt) das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung sowie für die Erstellung der entsprechenden Werbeträger übertragen.

Art. 4 Prioritätsrecht APG

Die APG ist verpflichtet, den politischen Parteien, Aktionskomitees und örtlichen Vereinen im Rahmen ihrer allgemeinen Verkaufs- und Vertragsbedingungen ein Prioritätsrecht einzuräumen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Gemeinde Männedorf und der APG richten sich nach dem Vertrag über das Plakatwesen vom 25. Oktober 1999 und den zwischenzeitlichen Anpassungen.

Art. 5 Bewilligungsstelle

Sämtliche Plakate auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung durch die Gemeinde Männedorf als Grundeigentümerin. Zuständig für die notwendigen Bewilligungen ist die Sicherheitsabteilung.

Art. 6 Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Männedorf in den Richtlinien (Anhang 1 und 2) bestimmten Flächen, Anschlagtafeln, Plakatsäulen, Plakatständern, Schaukästen angebracht werden. Sie dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt sowie keine grellen oder reflektierenden Leuchtfarben aufweisen und müssen wasserfest sein. Über temporäre Ausnahmen entscheidet die Sicherheitsabteilung.

2.2 Öffentliche Plakatstellen für Ankündigungen im Kleinformat

Art. 7 Plakate bis Maximalformat DIN A2 42 x 60 cm

An den dafür vorgesehenen öffentlichen Plakatsäulen/Plakattafeln gemäss Anhang 1 können Plakate für Anlässe in Männedorf mit einem Maximalformat von 42 x 60 cm (DIN A2) und versehen mit dem Amtsstempel der Gemeinde Männedorf gratis angeschlagen werden. Pro Säule/Tafel und Veranstaltung darf nur einmal plakatiert werden und der Veranstalter ist auf dem Aushang zweifelsfrei aufzuführen. Die maximale Aushängezeit beträgt 3 Wochen. Die Abteilung Infrastruktur (Strassen) ist für die periodische Ordnung und Reinigung zuständig. Plakate mit rechtswidrigem und unsittlichem Inhalt werden polizeilich verfolgt. Vorgehensweise, Zuständigkeiten, Fristen und Verantwortlichkeiten für den Aushang werden mit den Richtlinien im Anhang 1 separat geregelt.

2.3 Öffentliche Plakatstellen für Ankündigungen im Weltformat

Art. 8 Plakate im Weltformat B4 90,5 x 128 cm

An verschiedenen, gut frequentierten Strassen und Plätzen in ganz Männedorf gemäss Anhang werden Plakatstellen für öffentliche Bekanntmachungen sowie vereinsmässige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Gemeinde oder Region für den Aushang von Plakaten im Weltformat B4 (90,5 x 128 cm) aufgestellt. Für den Aushang, der in der Regel während der Dauer von 7 Tagen erfolgt, ist die Abteilung Sicherheit in Absprache mit der Abteilung Infrastruktur (Strassen) verantwortlich. Gesuche für den Plakataushang sind der Sicherheitsabteilung frühzeitig einzureichen. Diese teilt die Werbeflächen zu und bewilligt den Plakataushang. Vorgehensweise, Zuständigkeiten, Fristen, Verantwortlichkeiten und Gebühren für den Aushang werden mit den Richtlinien im Anhang 2 separat geregelt.

2.4 Temporäre Anschlagstellen

Art. 9 Zusätzliche mobile Anschlagstellen

Für besondere Ankündigungen schulischer, amtlicher und verkehrssicherheitsmässiger Art stehen bei der Abteilung Infrastruktur (Strassen) zusätzlich eine Anzahl weiterer mobiler Anschlagstellen (Plakatständer) zur Verfügung. Für Ankündigungen nicht kommerzieller Art können auch die drei Stelen der Drehscheibe Männedorf verwendet werden. Über den Einsatz sämtlicher mobiler Anschlagstellen entscheidet auf Antrag des Gesuchstellers die Sicherheitsabteilung nach Rücksprache mit der Abteilung Infrastruktur (Strassen).

Art. 10 Zuteilung der Werbeflächen bei Engpässen

Stehen für bestimmte Zeiträume zu wenig Werbeflächen zur Verfügung, werden die Gesuche entsprechend dem Eingang der Plakatreservierungen berücksichtigt.

Art. 11 Wahlen

Vor Wahlen können die politischen Parteien über das Sicherheitssekretariat Plakatständer anfordern, welche ausschliesslich für Wahlplakate bestimmt sind. Die Bewilligung für das Aufstellen auf öffentlichem Grund erteilt der Sicherheitsvorstand auf Gesuch der interparteilichen Konferenz IPK.

2.5 Kommerzielle Plakate

Art. 12 Zuteilung von kommerziellen Plakaten durch die APG

An den dafür bestimmten und bewilligten Anschlagstellen dürfen kommerzielle Plakate aufgehängt werden. Die Zuteilung von Werbeflächen und der Plakatanschlag erfolgen direkt durch die APG gemäss den dafür geltenden Bestimmungen und Kosten.

3 Plakataushang auf privatem Grund

Art. 13 Zustimmung des Eigentümers

Auf privatem Grund können Plakate z.B. in Restaurants, Schaufenstern von Ladengeschäften usw. mit der Zustimmung des Eigentümers bzw. Geschäftsinhabers aufgehängt werden.

4 Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 14 Entfernung von nicht bewilligten Plakaten

Plakate dürfen nur mit den erforderlichen Bewilligungen angeschlagen werden. Die Gemeinde Männedorf behält sich vor, nicht bewilligte Plakate selber zu entfernen, sofern diese nach entsprechender Aufforderung nicht sofort beseitigt werden. Die Kosten für die verursachten Umtriebe werden den Verursachern auferlegt.

Art. 15 Zuwiderhandlung

Wer gegen diese Verordnung verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 88 der Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 16 Zusätzliche Richtlinien/Anhänge

Die Richtlinien zum Aushang auf öffentlichen Plakatstellen gemäss Anhang sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und rechtsverbindlich. Die Sicherheitsabteilung wird ermächtigt, den Anhang bezüglich technischer oder administrativen Belange anzupassen. Die Festlegung der Gebühr ist jedoch dem Gemeinderat vorbehalten.

Der Anhang 3 zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht der öffentlichen Plakatsäulen und Plakattafeln und ist nicht rechtlicher Bestandteil dieses Reglements.

Art. 17 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Die Sicherheitsabteilung und die Abteilung Infrastruktur (Strassen) werden mit dem Vollzug beauftragt.

Männedorf, 5. Dezember 2007

Gemeinderat Männedorf

Heidi Kempin	Johannes Friess
Gemeindepräsidentin	Gemeindeschreiber

Richtlinien für den Aushang von Ankündigungen im Kleinformat

Zweck

Die Gemeinde unterhält an 10 Orten Aushangmöglichkeiten gemäss Art. 7 auf öffentlichen Plakatsstellen. Diese dienen der Bekanntmachung von Kultur-, Sport- und Vereinsanlässen.

Standorte

Gemeindehaus (Schaukasten)
Plakatsäule Bahnhof
Buswartehalle Kirchweg
Buswartehalle Glärnischstrasse
Buswartehalle Boldernstrasse

Buswartehalle Allmendhof
Anschlagtafel Haabplatz
Anschlagtafel Neugutweg
Anschlagtafel Villa Liebegg
Anschlagtafel P & R-Anlage Mittelwies

Format

Das Format dieser Aushänge ist maximal beschränkt im Format DIN A2 (42 x 60 cm).

Zuständigkeit

Das Aushängen von Kleinplakaten bedarf der Bewilligung durch die Sicherheitsabteilung, Bahnhofstrasse 10. In der Regel dürfen maximal 10 gleiche Plakate ausgehängt werden. Die Bewilligung wird mittels Amtsstempel erteilt.

Fristen

Der Plakataushang erfolgt durch den Veranstalter. Die maximale Aushängezeit beträgt 3 Wochen. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten (z.B. Sommerferien) kann auch ein längerer Aushang von maximal 5 Wochen gewährt werden.

Verantwortlichkeit

Für den korrekten Inhalt und das Erscheinungsbild sind die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt gegenüber den Auftraggebern keine Haftung für Beschädigung und Schmierereien an den jeweiligen Plakataushängen. Die Plakate müssen innerhalb von sieben Tagen nach der Veranstaltung durch den Auftraggeber wieder entfernt werden.

Gebühren

Der Aushang von Ankündigungen im Kleinformat ist kostenlos.

Sanktionen

Auftraggeber, welche gegen die Plakatverordnung und deren Richtlinien verstossen, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringen, werden unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 88 der Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

Richtlinien für den Aushang von Ankündigungen im Weltformat

Zweck

Die Gemeinde unterhält an 8 Orten Aushangmöglichkeiten gemäss Art. 8 auf öffentlichen Plakatstellen. Diese dienen einerseits der Ankündigung von amtlichen, schulischen oder polizeilichen Mitteilungen (keine politische Werbung), andererseits der Bekanntmachung von Kultur-, Sport- und Vereinsanlässen.

Standorte

Almapark (an der Seestrasse)	Haabplatz
Bahnhofplatz	Migros
Coop	Wiese Kinderheim Brüschhalde
Aufdorf (an der Bergstrasse)	Strandbad (an der Seestrasse)

Format/Qualität

Das Format dieser Aushänge ist einheitlich und beträgt 90.5 x 128 cm = Weltformat B4. Qualität: Hochweiss, holzfrei mit rauer Klebeseite und einem Gewicht von 110 – 120 g/m².

Zuständigkeit

Für die Plakatzuteilung ist die Sicherheitsabteilung, Bahnhofstrasse 10 (www.maennedorf.ch) nach Rücksprache mit der Abteilung Infrastruktur zuständig. Anträge und Begehren für den Aushang sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mittels Mail an diese Amtsstelle zu richten. In der Regel dürfen maximal 8 gleiche Plakate an maximal 4 Standorten ausgehängt werden. Die definitive Zuteilung der Plakatflächen erfolgt aufgrund des Anmeldeeingangs und der Wichtigkeit 4 Wochen vor dem Aushang. Spätere Begehren können nur berücksichtigt werden, sofern noch Plakatflächen frei sind. Ein grundsätzliches Recht auf die Zuteilung von Plakatflächen besteht nicht.

Fristen

Der Plakataushang durch die Abteilung Infrastruktur erfolgt üblicherweise am Mittwoch und dauert in der Regel 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten (z.B. Sommerferien) kann auch ein längerer Aushang von maximal 5 Wochen gewährt werden. Die auszuhängenden Plakate sind dem Sekretariat der Abteilung Infrastruktur (Strassen), Saurenbachstrasse 6, spätestens 8 Tage vor dem Aushang abzugeben.

Verantwortlichkeit

Für den Inhalt und die rechtzeitige Ablieferung der Plakate sind die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich. Die Abteilung Infrastruktur (Strassen) nimmt nur Plakate im richtigen Format entgegen. Die Gemeinde übernimmt gegenüber den Auftraggebern keine Haftung für Beschädigung und Schmierereien an den jeweiligen Plakataushängen.

Gebühren

Der Aushang von Ankündigungen im Weltformat ist kostenlos.

Ausschluss

Auftraggeber, die gegen dieses Reglement und die Richtlinien verstossen werden vom Plakataushang ausgeschlossen.

